

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 76/90

Verkündet am
26. September 1991
Henco
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] KG, vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Friedrich H [REDACTED], G [REDACTED]
Allee [REDACTED] D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungsklägerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Eduard I [REDACTED], M [REDACTED]-T [REDACTED]-Allee [REDACTED] A [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter Bliesener, Prof. Quack, Hausmann und Dr. Wiebel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1990 insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, an den Kläger über 347.195 DM und Zinsen hinaus weitere 84.514,86 DM und Zinsen zu bezahlen. In diesem Umfang werden auf die Berufung der Beklagten das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1986 abgeändert und die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger 73 % und die Beklagte 27 %. Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger zu 47 % und die Beklagte zu 53 %.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der klagende Architekt verlangt von der beklagten Kommanditgesellschaft rund 631.000 DM restliches Honorar einschließlich Mehrwertsteuer. Er hat aufgrund vertraglicher Vereinbarung aus den Jahren 1983/84 die Architektenleistungen für einen umfangreichen Gebäudekomplex der Beklagten erbracht. Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten durch Teilurteil in Höhe von 431.709,86 DM zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hat der Senat in Höhe von 347.195 DM und Zinsen nicht angenommen. Danach beschränkt sich die Revision auf einen restlichen Teilbetrag von 84.514,86 DM und Zinsen, welcher die zugeprochene Mehrwertsteuer betrifft.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht berechnet die Ansprüche des Klägers nach Mindestsätzen (§ 4 Abs. 4 HOAI). Daraus ergebe sich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



die fällige Vergütung	1.437.500,-- DM
zuzüglich 14 % Mehrwertsteuer	201.250,-- DM
abzüglich geleisteter Zahlungen	<u>890.305,-- DM</u>
Zwischensumme	748.445,-- DM.

Damit seien die eingeklagten
gerechtfertigt. 631.709,86 DM

Für die Entscheidung über
Gewährleistungsansprüche der
Beklagten seien insgesamt 200.000,-- DM
noch offen zu lassen.

Daraus folgten die mit Teilurteil
zuzusprechenden 431.709,86 DM.

II.

Der Kläger kann die zuerkannte Mehrwertsteuer nicht
verlangen.

1. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist
§ 9 HOAI a.F. (1976) maßgebend (§ 103 Abs.3 und 1 HOAI
1984). Denn die Parteien haben ihre Vereinbarungen vor 1985
getroffen. Deshalb hätte der Kläger Mehrwertsteuer nur for-
dern können, wenn das wirksam vereinbart worden wäre (vgl.
Senat Urteile vom 24. November 1988 - VII ZR 313/87 =
BauR 1989, 222, 223 = ZfBR 1989, 104, 109, und vom 12. Ok-
tober 1989 - VII ZR 303/88 = BauR 1990, 101, 102 =
ZfBR 1990, 64). Das ist nach der Feststellung des Beru-

funksgerichts nicht geschehen. Die Honorarvereinbarung, die auch eine Erstattung der Mehrwertsteuer vorsah, ist vielmehr nichtig, weil sie erst nach der Beauftragung des Klägers zustande kam. Auf die Übergangsbestimmungen in § 103 Abs. 3 HOAI (1985) kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen, da eine entsprechende neue Vereinbarung der Parteien fehlt.

2. Ohne Mehrwertsteuer ergibt sich eine gegenüber dem berufsgerichtlichen Endbetrag um 84.514,86 DM geringere Summe. Die Aufstellung lautet berichtigt:

Honorar	1.437.500,-- DM
bereits gezahlt	890.305,-- DM
offene Gewährleistungsansprüche	<u>200.000,-- DM</u>
zur Zeit begründet also lediglich	347.195,-- DM.

Der im Zahlenwerk des Berufungsgerichts ausgewiesene, höhere Mehrwertsteuerbetrag wirkt sich nur teilweise aus, weil der Kläger nicht den ganzen, vom Berufungsgericht errechneten Endbetrag eingeklagt hat.

Lang

Bliesener

Quack

Hausmann

Wiebel